

Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II im Ausland

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2008)¹

1. Zulassung

- 1.1 Zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann zugelassen werden,
- wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr **nicht** Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer Deutschen Auslandsschule oder einer anerkannten innerdeutschen staatlichen Schule, einer anerkannten Ersatzschule im Inland oder eines Abendgymnasiums oder Kollegs gewesen ist
 - und nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat.

Wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat, darf nicht zugelassen werden.

- 1.2 Die Zulassung bedarf eines förmlichen Antrags an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ländervorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA). Wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat, darf nicht zugelassen werden.

2. Prüfungsgremien

- 2.1 Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus mindestens drei vom Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz zu bestellenden Mitgliedern besteht. Sie sind grundsätzlich Auslandsdienstlehrkräfte. Der Prüfungsbeauftragte der Kultusministerkonferenz ist der Prüfungsvorsitzende.
- 2.2 Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet, die vom Prüfungsvorsitzenden bestellt werden. Das vorsitzende Mitglied eines Fachausschusses muss, die weiteren Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen; über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

¹ *Hinweis: Diese Vereinbarung basiert auf der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 15.05.2008)“ und wurde entsprechend den Erfordernissen an das Auslandsschulwesen angepasst.*

2.3 Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachausschüsse werden mit den Mitgliedern beraten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsvorsitzende.

3. Prüfungsfächer

3.1 Prüfungsfächer können sein²:

- **im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:**
Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Bildende Kunst, Musik, Portugiesisch, Chinesisch
- **im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:**
Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft
- **im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:**
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

3.2 Das Sekretariat kann in Einvernehmen mit dem Ländervorsitzenden diesen Fächerkatalog einschränken.

3.3 Unter den Prüfungsfächern müssen sich befinden: Deutsch, Geschichte, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen. Über die Zulassung von fremdsprachigen Sachfächern als Prüfungsfächern entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

4. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen Teil, der Fächer umfasst, die schriftlich und gegebenenfalls auch mündlich geprüft werden, und in einen weiteren Teil, der Fächer umfasst, die nur mündlich geprüft werden. Das Nähere regelt das Sekretariat der KMK im Auftrag des Ländervorsitzenden des BLASchA.

5. Schriftliche Prüfung

5.1 Eine schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt, die die in Ziff. 3.1 genannten Aufgabenfelder abdecken müssen.

5.2 Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Deutsch und eines der Fächer Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

² Die Fächerbezeichnungen können von dieser Aufzählung abweichen.

- 5.3 In zwei Prüfungsfächern müssen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachgewiesen werden (d.h. erhöhtes Anforderungsniveau gemäß Ziff. 3.2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II"; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006)³; darunter muss eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder eine Fremdsprache sein. Der Prüfungsleiter entscheidet, welches andere schriftliche Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau nachgewiesen werden muss. Der Prüfungsleiter kann zusätzliche Bedingungen aussprechen.
- 5.4 Für Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 20.09.2007)⁴ entsprechend.
- 5.5 Nach Entscheidung des Prüfungsleiters kann in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. In diesem Fall ist das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden (vgl. Ziff. 5.6).
- 5.6 Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse der mündlichen Prüfung nach Ziff. 5.5) werden in die Gesamtqualifikation eingebracht, indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden. Der Berechnungsmodus ergibt sich aus Anlage 1.
- 5.7 Der Prüfungsteil der schriftlich zu prüfenden Fächer gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 220 Punkte erreicht wurden.

6. Mündliche Prüfung

- 6.1 In vier Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wird mündlich geprüft. Unter diesen Fächern müssen sich die in Ziff. 3.3 genannten Fächer befinden, in denen der Prüfling nicht schriftlich geprüft wird.
- 6.2 Für Aufgabenstellung, Gang der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsvereinbarung entsprechend.

³ Im Folgenden „Oberstufenvereinbarung“.

⁴ Im Folgenden „Abiturprüfungsvereinbarung“.

- 6.3 Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in die Gesamtqualifikation eingebracht, indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden, die mit 4 multipliziert wird. In einem Fach sind höchstens 60 Punkte, in der mündlichen Prüfung zusammen 240 Punkte erreichbar. Die Ziffern 5.5 und 5.6 bleiben unberührt.
- 6.4 Der Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

7. Ergebnis der Prüfung

- 7.1 Die Allgemeine Hochschulreife hat in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erworben, wer beide Teile der Abiturprüfung gemäß den vorstehenden Bedingungen abgelegt und bestanden hat.
- 7.2 Die Gesamtpunktzahl wird nach dem in der Anlage 1 dargestellten Verfahren errechnet. Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt gemäß Anlage 2 der Oberstufenvereinbarung.
- 7.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal wiederholen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

8. Sonstige Bestimmungen

Im Falle von Täuschungen, anderen Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis trifft der Prüfungsleiter entsprechend den üblichen Prüfungsregelungen in eigener Zuständigkeit die notwendigen Entscheidungen.

9. Anerkennung

- 9.1 Zeugnisse der Deutschen Allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen erworben wurden, werden von den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

10. Schlussbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am 10.12.2008 in Kraft.

Anlage 1

Übersicht
über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten
für Schülerinnen und Schüler Deutscher Partnerschulen
auf der Grundlage von Ziff. 5.6 der Vereinbarung

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹	195
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹	195
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹	135
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹	135
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt		900

¹ Ergibt sich im Fall von Ziff. 5.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.